

Zwischen der



**FREIEN HANSESTADT BREMEN,**

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und dem

**SOS-Kinderdorf e.V.**

Friedrich-Ebert-Straße 101; 28199 Bremen

wird folgende

**Vereinbarung nach § 78b Abs. 1 SGB VIII**

geschlossen:

---

## **1. Gegenstand**

Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung und Finanzierung der Einzelfälle im ambulant betriebenen betreuten Jugendwohnen nach §§ 34 und 41 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) für **SOS-Kinderdorf e.V., Friedrich-Ebert-Straße 101; 28199 Bremen (Einrichtungsträger)**. Grundlage des Vertrages ist die beiliegende Leistungsbeschreibung des ambulant betriebenen betreuten Jugendwohnens (Anlage 1) und das Kalkulationsschema (Anlage 2).

## **2. Leistung**

- 2.1. Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten Leistungsangebotstyp Nr. 13: „Betreutes Jugendwohnen“. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungstypenbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.
- 2.2. Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.
- 2.3. Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem

Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/ oder das zuständige Jugendamt zu informieren.

### 3. Leistungsentgelt

3.1 Für die Zeit **ab dem 01. Januar 2020** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2.1 ein Entgelt vereinbart.

3.1.1 Die einrichtungsbezogenen Gesamtentgelte betragen **pro Person und monatlich (= mtl.) ab 01.01.2020:**

<b>Betreuungspauschale 1</b> (5 Wochenstunden netto)	<b>€ 1.604,33</b>
davon das Entgelt für das Regelleistungsangebot	€ 1.549,84
und das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen	€ 54,49
<b>Betreuungspauschale 2</b> (7,5 Wochenstunden netto)	<b>€ 2.361,38</b>
davon das Entgelt für das Regelleistungsangebot	€ 2.279,64
und das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen	€ 81,74
<b>Betreuungspauschale 3</b> (10 Wochenstunden netto)	<b>€ 3.112,07</b>
davon das Entgelt für das Regelleistungsangebot	€ 3.003,09
und das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen	€ 108,98
<b>Betreuungspauschale 4</b> (12,5 Wochenstunden netto)	<b>€ 3.862,22</b>
davon das Entgelt für das Regelleistungsangebot	€ 3.725,99
und das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen	€ 136,23

3.2 Weitere Regelungen und Informationen sind der Anlage 1 sowie den beigefügten Kalkulationsunterlagen (Anlage 2) zu entnehmen. Gleiches gilt für die Definition der Betreuungspauschalen.

3.3 Mit den Pauschalen nach Ziffer 3.1 sind alle direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung und die Zeiten für Urlaub, Krankheit, Vertretung etc. abgegolten. Hierzu zählen insbesondere die unmittelbaren Zeiten mit dem jungen Menschen und mit der Familie, die Vor- und Nachbereitung der Familienarbeit, Fahrtzeiten, Ausfallzeiten durch Krankheit, Fortbildung, Supervision der Familienhelferinnen, die Zeiten für Dienstbesprechungen, Falldokumentation sowie Teilnahme an der Hilfeplanung.

Ebenso sind mit den Pauschalen alle weiteren Kosten der Leitung, Koordination und Qualitätssicherung sowie Verwaltung/Overhead und alle mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Sachkosten und die zur Sicherstellung eines wirtschaftlich arbeitenden ambulanten Fachdienstes notwendigen Sach- und Betriebskosten (inkl. Afa, Miete, Büromittel etc.) refinanziert.

3.4 Die Pauschalen sind nur abrechenbar, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

3.5 Bei Abwesenheit von bis zu vier Wochen erfolgt keine Entgeltminderung. Wird während eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes aufgrund einer Diagnose bzw. Einschätzung durch den behandelnden Arzt erkennbar, dass es sich um eine längerfristige, mehr als 4 Wochen dauernde Abwesenheit handelt, mindert sich das Entgelt für das Regelleistungsangebot in der jeweiligen Betreuungspauschale mit dem Beginn der 5. Woche um einen Abschlag in Höhe von 25 v.H..

Die abrechnungsfähigen Pauschalen betragen dann pro Person und Monat:

<b>Betreuungspauschale 1</b>	<b>€ 1.216,87</b>
<b>Betreuungspauschale 2</b>	<b>€ 1.791,47</b>
<b>Betreuungspauschale 3</b>	<b>€ 2.361,30</b>
<b>Betreuungspauschale 4</b>	<b>€ 2.930,72</b>

- 3.7 Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, die zu erwartende Abwesenheitsdauer frühzeitig mit der behandelnden Institution abzuklären und das Ergebnis dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe mitzuteilen.
- 3.8 Voraussetzung für die Vergütung von Zeiten nach Ziffer 3.6 ist die Aufrechterhaltung der Leistungsbereitschaft derart, dass bei Bedarf jederzeit die Betreuungsleistung übergangslos fortgesetzt werden kann. Außerdem müssen bei Krankenhaus- und Kuraufenthalten Kontaktpflege und Bezugsbetreuung vor Ort in angemessenem Umfang sichergestellt werden. Darüber und über die Rückkehrmöglichkeiten der/des Jugendlichen aufgrund einer Prognose über den Krankheitsverlauf ist mit dem zuständigen Fachdienst des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe eine Absprache zu treffen und zu dokumentieren.

#### **4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation**

- 4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII gelten ebenfalls für dieses ambulante Projekt. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) vom 13.03.2009. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März eines Jahres vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein.
- 4.2 Mit dem bekannten Formblatt erfolgt die Übermittlung der für das Berichtswesen erforderlichen Daten an die zuständigen Sachgebietsleiter im Sozialdienst Junge Menschen des jeweiligen Sozialzentrums.
- 4.3 Ferner einigen sich die Vertragsparteien darauf, zukünftige Ergebnisse der Unterarbeitsgruppe Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters, mit einzubeziehen und zu berücksichtigen. Der Einrichtungsträger sichert die Zusammenarbeit und Mitwirkung im Hinblick auf zukünftige Systeme der Leistungsdokumentationen zu, die in der Vertragskommission nach § 78 f SGB VIII für den Leistungsbereich nach § 30 SGB VIII abgestimmt und beschlossen werden sollen.
- 4.4 Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

## 5. Vereinbarungszeitraum

- 5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem **01.01.2020** und wird mit einer Laufzeit von 12 Monaten **bis zum 31.12.2020** geschlossen, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 5.2. Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

## 6. Sonstiges

- 6.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- 6.2. Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.
- 6.3. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

Geschlossen: Bremen, im Januar 2020

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Integration und Sport**

**Einrichtungsträger**

Im Auftrag:

### Anlagen:

Anlage 1: Beschreibung des Leistungsangebotstyps Nr. 13 „Betreutes Jugendwohnen“ (Anlage 2.13 zum BremLRV SGB VIII)